

Öffentliche Flächen sauber halten

Verordnung zum Winterdienst und zur Reinhaltung der Straßen neu erlassen

Mamming. (ez) Wer ist im Bereich öffentlicher Straßen für das Räumen und auch die Reinigung zuständig? Die Arbeiten sind im Rahmen einer Verordnung detailliert geregelt, die von Seiten der Gemeinde nun angepasst wurde. Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mamming. Dem Gemeinderat wurde hierzu ein Entwurf auf Basis einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages vorgelegt.

Zunächst ist darin genau definiert, was öffentliche Straßen sind. Es handelt sich dabei alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Der Bereich „Gehbahnen“ ist nochmals näher aufgeschlüsselt. Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr bestimmte, befestigte und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen. Ist eine solche Befestigung oder Abgrenzung nicht vorhanden, dienen Teile am Rande der öffentlichen Straßen mit einer Breite von einem Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus, dafür.

Reinigungspflicht

Um die öffentliche Reinlichkeit zu gewährleisten, ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen; Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern oder Tierfutter auszubringen. Weiter ist es untersagt, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen; Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse



Die Entfernung von Unkraut ist ebenfalls klar geregelt.

sowie Eis und Schnee auf oder neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern.

Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage ansässig sind, haben gewisse Pflichten. Dazu zählt auch die Reinigung auf eigene Kosten. Als Reinigungsfläche zählt der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück liegt. Des Weiteren bei den Staats- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn. Bei allen sonstigen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage die Fahrbahnmitte beziehungsweise die Straßenmitte.

Bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen sind die genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Man habe dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn nach Bedarf zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen. Gleiches gilt für die Entfernung von Unrat

auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, wenn das Laub insbesondere bei feuchter Witterung verkehrsgefährdend eingestuft werden kann, ebenfalls durchzuführen. Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen sind zu entfernen, soweit sie aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wachsen. Weiter sind nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen und ähnliches sowie Schnee und Eis zu befreien.

Winterdienst

Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Als Sicherungsfläche gelten die vor dem Grundstück liegende Gehbahn (Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege) und falls kein Gehweg vorhanden ist, dem Fußgängerverkehr dienende Teile am Rande der Straße in einer Breite von einem

Meter gemessen vom begehbaren Straßenrand aus. Die definierte Sicherungsfläche ist an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen wie Sand oder Splitt, jedoch nicht mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr zum Beispiel an Treppen oder starken Steigungen ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Von Seiten des Gemeinderates wurde die Verordnung einstimmig befürwortet. Angeregt wurde, die Bevölkerung nochmals im Detail auf deren Pflichten hinzuweisen und auch, neue Grundstückseigentümer beim Erwerb zu informieren.